

**Modernisierungs-/Sanierung in stationären Pflegeeinrichtungen und
Leistungsentgelt finanzierte Einrichtungen der Pflege und Rehabilitation,
die Investitionsrücklagen schaffen**

(Stand Oktober 2015)

Die Förderung erfolgt auf der Basis des zur Verfügung stehenden Zweckertrages und soll im Regelfall 300.000,00 € nicht übersteigen. Bei Baumaßnahmen sollen nicht über 33 % der Gesamtkosten gefördert werden.

In der Investitionsförderung an bestehenden Gebäuden bilden neben Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsnachsorge im Wesentlichen Einrichtungen der Altenhilfe den Schwerpunkt, aber auch modellhafte Alternativen im Bereich der Altenhilfe sowie Einrichtungen, die einen vorzeitigen Heimeinzug vermeiden sollen.

Es werden folgende Impulse für eine Antragstellung akzeptiert: (Die Auflagen zur Weiterführung des Betriebes sind bei einem Förderantrag als separate Anlage zu ergänzen.)

- A. Auflagen einer Heimmindestbauverordnung, Wohnungsbau- und Beteiligungsgesetz, etc.**
- B. Brandschutzauflagen**
- C. Auflagen zu Gesundheits- oder Hygienevorschriften**
- D. Anpassungen von fachlich anerkannten Standards für die stationäre Pflege mit Auflage einer Stellungnahme des Kuratorium Deutsche Altershilfe**

zu A: Auflagen einer Heimmindestbauverordnung, Wohnbau- und Beteiligungs-Gesetz, etc.

- Umwandlung von Doppel- in Einzelzimmer
- Einrichtung von Nasszellen in den Bewohnerzimmern
- Schaffung von Gemeinschaftsbereichen, auch auf einzelnen Etagen

zu B: Brandschutzauflagen

- Ergänzung von zusätzlichen Brandschutztüren oder Erneuerungen
- Schaffung von Fluchtwegen

zu C: Auflagen zu Gesundheits-/Hygienevorschriften

- Vorschriften für den Erhalt des Küchenbetriebes
- Nutzungsaufgaben für Nasszellen

zu D: Anpassungen von fachlich anerkannten Standards für die stationäre Pflege mit Auflage einer Stellungnahme des Kuratorium Deutsche Altershilfe

- Bedarfe neuer Wohnformen
- Bedarfe demenzkranker Menschen
- interkulturelle Ansätze

Grundsätzlich gelten die nachfolgend genannten Anforderungen nur für die umzugestaltenden Wohnbereiche, für die eine Förderung beantragt wird.

Grundlegende Standards

- In jedem Wohnbereich sollten nur Einzelzimmer bzw. Appartements (bis auf ein Doppelzimmer) geschaffen werden.
- Jedem Einzelzimmer sollte ein eigenes Bad zugeordnet sein.
- Als fachlicher Standard gilt das Hausgemeinschaftsmodell mit offenen Wohnküchen. Länderspezifische Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
- Die offene Wohnküche sollte günstige Sichtachsen zu den Zimmern/Appartements der Betroffenen haben. Entweder befindet sie sich direkt am Eingang der Wohngruppe/Hausgemeinschaft oder an zentraler gut platzierter Stelle.
- Konzepte für Pflegewohngruppen, bei denen ein individueller privater Rückzugsraum für die Bewohner/innen vorgesehen ist.

Nicht zur Förderung empfohlen werden sollen

- Konzepte, die nach dem Grad der Demenz unterscheiden und einen Umzug der Bewohnerinnen abhängig vom Grad der Beeinträchtigung vorsehen.
- Bauvorhaben, die weiterhin überwiegend Zweibett-Zimmer vorsehen.
- Bauvorhaben, die weiterhin überwiegend sog. Tandem-Bäder (2 Betroffene teilen sich ein Bad mit jeweils eigenem Zugang) vorsehen.
- An- und Ausbauten von Speisesälen, Gruppen- oder Therapieräumen, die keinen direkten Bezug zu den Wohnbereichen erkennen lassen.
- Anbauten, die die Interaktion von Bewohner/innen und Mitarbeitenden einschränken (z.B. Verbindung mit dem Hauptgebäude durch Lauben- oder Glasgang) (hier ggf. Einzelfallentscheidung notwendig).
- Vorhaben für Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen, sofern die Maßnahmen nicht gleichzeitig zu einer Platzzahlreduzierung führen

Die unmittelbaren Folgearbeiten im Rahmen der Maßnahme werden ebenfalls als förderfähig anerkannt.

Als nicht förderfähig angesehen werden Renovierungen an und innerhalb eines Objektes, die nicht unmittelbar den Punkten A – D zuzuordnen sind (u. a. Neuanstrich, Wärmedämmung, Erneuerung der Außenanlage*, allg. Verschönerungsmaßnahmen** oder allg. Erneuerungen***).

Im Übrigen gelten die allg. Richtlinien des Deutschen Hilfswerks in der aktuellen Fassung.

* Ausgenommen sind erforderliche Therapie- oder Sinnesgärten, die als besonders förderfähig empfohlen werden.

** Z. B. neue Fliesen, Keramik, Decken- oder andere Verkleidungen, Bodenbeläge, etc.

*** Z. B. montierte Möbel, Küchen, Fahrstühle, Lichtrufanlage, etc.